

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister

Gemäß § 10 Absatz 3 Bundesimmissionsgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister-, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Änderung einer Indirekteinleitergenehmigung entsprechend § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse vorgelegt:

wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Errichtung eines Anlagenteils zur Erzeugung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen

hier: Antrag auf Genehmigung/Änderung einer Indirekteinleitung von anfallendem Produktionsabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg
Standort : Am Hansehafen 8
Vorhabenträger: Bio Ölwerk Magdeburg GmbH

Die Genehmigungsunterlagen sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: **Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt – untere Wasserbehörde
Raum 701
Julius-Bremer Straße 8
39104 Magdeburg

Zeitraum: **21. 07.2011 bis einschließlich 22.8.2011**
Mo. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mi. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Do. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit

vom 21.07.2011 bis einschließlich 05.09.2011

am o. g. Auslegungsort vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern frist – und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin am

26.09.2011

erörtert.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**
Ort der Erörterung: Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt (Beratungsraum 730/732)
Julius-Bremer Straße 8 -10
39104 Magdeburg

Bei Bedarf wird die Erörterung am **27. 09.2011** fortgesetzt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag mit Ausnahme der Übersendung an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.